

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Silvia Ernst

vorab per E-Mail: info@wintershallidea.com
Wintershall Dea AG
Friedrich-Ebert-Straße 160

34119 Kassel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com
ernst@geulen.com

www.geulenklinger.com

3. September 2021

**Klimaschützender Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1
BGB analog**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Kanzlei vertritt die rechtlichen Interessen der Frau Barbara Metz, des Herrn Sascha Müller-Kraenner und des Herrn Jürgen Resch, alle erreichbar unter der Anschrift des Deutsche Umwelthilfe e.V., Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell; die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandanten machen gegenüber Ihrem Unternehmen einen aus Gründen des Klimaschutzes erforderlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Dieser bezieht sich darauf, dass Sie es aus Rechtsgründen zu unterlassen haben,

1. Erdgas und/oder Erdöl zu fördern, das bei seiner Verbrennung mehr als 0,62 Gt CO₂ (Erdgas) bzw. mehr als 0,31 Gt CO₂ (Erdöl) emittiert (gerechnet seit dem 1. Januar 2021), sofern Ihr Unternehmen für die diese Summe überschreitenden CO₂-Emissionen keine Treibhausgasneutralität nachweisen kann,

und

2. nach dem 31. Dezember 2025 neue Öl- oder Gasfelder zu eröffnen oder sich mittels Unternehmensbeteiligung an derartigen Eröffnungen zu beteiligen.

In vielen Teilen der Welt werden fast täglich außergewöhnliche Temperaturrekorde aufgestellt. So vor wenigen Wochen in Kanada, wo der bisherige Rekord an drei aufeinanderfolgenden Tagen gebrochen wurde, um schließlich fast 50° C zu erreichen. Wir erleben unglaubliche Überschwemmungen, nicht nur in Deutschland, auch in Belgien oder China, mit Hunderten von Vermissten und Toten und enormen wirtschaftlichen Schäden, sowie gewaltige Brände in weiten Teilen der Welt. Anfang August waren Griechenland und die Türkei die Verlierer in der Klima-Lotterie. Eine Lotterie, bei der es aber eines nicht geben wird: einen Gewinner.

Mit den schweren Waldbränden in den (Urlaubs-)Regionen Südeuropas, den vernichtenden Fluten im Südwesten von Deutschland und der Dürre im Nordosten des Landes sind die für jeden spürbaren Auswirkungen der Klimakrise endgültig auch in Deutschland angekommen.

Die durch Menschen verursachten dramatischen Veränderungen des Klimas lassen sich nach derzeitigem Wissensstand nur durch eine erhebliche Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen (nachfolgend auch: THG), insbesondere von CO₂ aufhalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im sog. „Klimabeschluss“ verfassungsrechtlich verankert, dass der Bundesrepublik ein limitiertes Budget an CO₂-Ausstoß zur Verfügung steht.

Das Gericht hat zudem festgestellt, dass eine weitgehende Aufzehrung des CO₂-Budgets bis zum Jahr 2030 eine Grundrechtsverletzung darstellt. Potenziell betroffen ist praktisch jegliche Freiheit, weil heute nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sein können. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte den Einzelnen vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft.

Die Bundesrepublik Deutschland ist deshalb verfassungsrechtlich verpflichtet, einen – ihrem Anteil am globalen Ausstoß von Treibhausgasen angemessenen – Beitrag zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes und letztendlich der Klimaneutralität zu leisten.

Diese Verpflichtung kann, muss und wird die Bundesrepublik mit Grundrechtseingriffen durchsetzen, so das Bundesverfassungsgericht.

Je weniger CO₂ in den nächsten Jahren eingespart wird, desto drastischer müssen die Einsparungen und damit auch die Freiheitsbeschränkungen und Grundrechtseingriffe zur Erreichung des für die Bundesrepublik verfassungsrechtlich vorgegebenen Reduktionsanteils zukünftig ausfallen. Der CO₂-Ausstoß jedes Einzelnen betrifft daher die zukünftigen Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten aller.

Ihr Unternehmen kann vom globalen CO₂-Budget selbst bei dem großzügigen gedanklichen Ausgangspunkt, dass sie von dem freiheitsbeschränkenden Mechanismus erst seit dem Klimabeschluss des BVerfG Kenntnis hat, höchstens noch das oben genannte Budget aufzehren. Spätestens ab dem Jahr 2045 ist sowohl nach den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes als auch, und das ist viel wesentlicher, aus naturwissenschaftlichen Gründen zur Verhinderung katastrophaler Folgen nebst Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten eine Treibhausgasneutralität sowohl in Deutschland als auch global herzustellen, was mit dem oben genannten Begehren ebenfalls zum Ausdruck kommt. Jede Überschreitung dieses mehr als großzügigen (und wissenschaftlich zurückhaltend bemessenen) Budgets durch die Beklagte wird drastische Freiheitsbeschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik, damit für die Kläger, nach sich ziehen.

Diese möglichen Beschränkungen praktisch jeglicher Freiheiten greifen weit und schwerwiegend in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Kläger ein. Sie werden umso drastischer ausfallen je stärker Entscheidungen von maßgeblich für die THG-Bilanz verantwortlichen Unternehmen Produkte in Verkehr bringen. Die erheblichen Eingriffe können nicht im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung durch die betroffenen Rechte Ihres Unternehmens aufgewogen oder gerechtfertigt werden. Sie sind deshalb rechtswidrig.

Durch die Förderung von Erdgas und Erdöl nach Ausschöpfung eines noch zur Verfügung stehenden CO₂-Budgets trotz des Wissens um die daraus resultierenden Gefahren ist Ihr Unternehmen für die Eingriffe in die Rechte unserer Mandanten kausal verantwortlich.

Die auf die Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens zurückgehenden CO₂-Emissionen zehren einen erheblichen Anteil des noch zur Verfügung stehenden globalen CO₂-Budgets auf. Ihr Unternehmen trägt daher ursächlich zu den drohenden Freiheitsbeschränkungen unserer Mandanten bei.

Die unternehmerischen Entscheidungen Ihres Unternehmens sind adäquat kausal für den erheblichen Treibhausgasausstoß der Produkte Ihres Unternehmens. Ihr Unternehmen hat kein mit dem Begehren unserer Mandanten kompatibles Ausstiegsdatum aus der Förderung von Öl und Gas beschlossen. Sie planen, weiterhin erhebliche Gefahrenquellen für die Gesundheit der Menschen, den Erhalt einer für Menschen lebensfähigen Umwelt und die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in Deutschland, unter ihnen unserer Mandanten, in Verkehr zu bringen.

Allerspätestens seit der Entscheidung des BVerfG kann sich Ihr Unternehmen nicht mehr darauf berufen, von dem freiheitsbeschränkenden Mechanismus, den das Aufzehren des CO₂-Budgets nach sich zieht, keine Kenntnis zu haben.

Bei derartiger Kenntnis um die Gefahren kann sich Ihr Unternehmen nicht auf die gesetzlichen Vorgaben für die Förderung von Öl und Gas berufen. Ebenso wenig wie sich ein Unternehmen bei Kenntnis der Karzinogenität¹ eines von ihm in Verkehr gebrachten Produktes gegenüber einem Unterlassungs- und/oder Schadensersatzbegehren darauf berufen kann, dass dieses Produkt noch nicht verboten sei und er eine Genehmigung für den Vertrieb des Produkts habe, kann ihr Unternehmen nicht erfolgreich einwenden, dass die Genehmigungsvorschriften für die Förderung von Öl und Gas den Vertrieb dieser Produkte noch erlauben.

Schließlich ist niemand verpflichtet, der unwiederbringlichen Beschränkung seines Frei-raums zur Persönlichkeitsentfaltung rechtlos zuzusehen. Der mit der (vorzeitigen) Aufzehrung des CO₂-Budgets verbundene freiheitsbeschränkende Mechanismus erfordert ein rechtzeitiges rechtliches Einschreiten zum Schutze der Freiräume anderer. Die nötigen Weichenstellungen sind jetzt zu treffen, dies auch im Sinne Ihres Unternehmens, das ansonsten so kurzfristig zu reagieren hätte, dass nur ein Produktionsausstieg und kein Produktionsumstieg mehr möglich wäre. Jede erhebliche Verzögerung hat, insbesondere unter Berücksichtigung der für eine Umstellung der Produktion nötigen Zeiträume, letztlich zur Folge, dass die CO₂-Budgets stärker aufgezehrt werden, als es zur

¹ Karzinogen (adj.): krebserzeugend; Krebsgeschwülste verursachend, auslösend.

Verhinderung dramatischer klimatischer Konsequenzen erlaubt ist und nicht einmal im Jahr 2045 eine Treibhausgasneutralität erreicht ist. Werden sie stärker aufgezehrt, als es ihrem Unternehmen zusteht, müssen anderweitige Reduzierungen erreicht werden, was zwangsläufig mit einer substantiellen Gefährdung der Rechte unserer Mandanten einhergeht.

Jedes nach dem Jahr 2025 neu erschlossene Ölfeld und Gasfeld verhindert eine Treibhausneutralität. Denn Ihr Unternehmen hat es nicht in der Hand, ob und wie diese klimaschädlichen und einer Treibhausgasneutralität entgegenstehenden Produkte noch für die Dauer ihrer Nutzungszeit betrieben werden. Selbst wenn ihr Unternehmen die Anteile an diesen Feldern verkauft, können andere Unternehmen das Öl und das Gas fördern. Daher muss ihr Unternehmen seine Beteiligung an der Eröffnung neuer Öl- und Gasfelder einstellen, damit eine solche Möglichkeit erst gar nicht entsteht.

Unsere Mandanten können auch nicht darauf verwiesen werden, dass sie ihre Rechte gegenüber den staatlichen Stellen geltend machen müssen, die in der Lage sind, die Förderung von Öl und Gas durch Ihr Unternehmen zu untersagen.

Denn unsere Mandanten besitzen keine durchsetzbaren Rechte, die sie gegenüber jedem Staat dieser Erde geltend machen könnten, geschweige denn, dass Rechtssysteme existieren, auf deren Grundlage dies in jedem Staat dieser Erde, indem sie Öl und Gas fördern oder sich daran beteiligen, möglich wäre.

Unsere Mandanten könnten noch nicht einmal gegen die Bundesrepublik Deutschland darauf klagen, dass ihre Beteiligung an der Öl- und Gasförderung unterbunden wird.

Selbst gegenüber der Europäischen Union steht kein effektiver Individualrechtsschutz zur Verfügung (siehe zum Klimaschutz die Zurückweisung des sog. Peoples Climate Case durch EuGH, Urt. v. 25. März 2021 – C-565/19 P – ECLI:EU:C:2021:252). Auch dieser Weg ist versperrt.

Was unsere Mandanten aber haben sind (deutsche) Grundrechte. Und was es ebenfalls gibt, ist Ihr Unternehmen, die aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte privatrechtlich auch unsere Mandanten verpflichtet ist.

Daher sind die hier geltend gemachten Rechte gegenüber ihrem Unternehmen zu verfolgen, jeder andere Weg ist ausgeschlossen.

Die Geltendmachung der streitgegenständlichen Rechte im Wege der vorliegenden Rechtsverfolgung ist daher auch zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zwingend.

Wie sich das Ihrem Unternehmen zustehende und aus Grundrechtsgründen ermittelte CO₂-Budget errechnet, können Sie der

Anlage 1

dieses Schreibens entnehmen.

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens fordern wir Sie daher auf, eine durch ein ausreichendes Vertragsstrafeversprechen gesicherte Unterlassungserklärung bis zum

20. September 2021, 10.00 Uhr, hier eingehend,

abzugeben, welche unseren eingangs erwähnten Unterlassungsansprüchen entspricht.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt.

Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Handlung eingestellt werde und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Remo Klinger
Rechtsanwalt